



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

26. Februar – 8. März 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Mittwoch, 28. Februar 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-683/22 Adusbef (Morandi-Brücke)

Konzessionsverlängerung für die Morandi-Brücke in Genua

Am 14. August 2018 stürzte die Morandi-Brücke (Polcevera-Viadukt) in Genua ein. 43 Menschen starben. Das italienische Ministerium für nachhaltige Infrastruktur und Mobilität leitete daraufhin ein Verfahren gegen die Konzessionsnehmerin dieses Autobahnabschnitts, die Autostrade per l'Italia SpA (ASPI), ein. Es warf ihr vor, ihre Instandhaltungspflichten schwerwiegend verletzt zu haben. Das Verfahren endete mit einem Vergleich. Es wurde zwar eine schwerwiegende Pflichtverletzung festgestellt, das Konzessionsverhältnis wurde jedoch letztlich fortgeführt. Eine Kündigung hätte hohe staatliche Entschädigungszahlungen an ASPI mit sich gebracht.

Der italienische Verbraucherschutzverband sowie weitere Verbände beanstanden die Fortsetzung der Konzession vor einem italienischen Gericht. Ihrer Ansicht nach hätte die Konzession beendet werden müssen und es hätte einer öffentlichen Ausschreibung bedurft.

Das italienische Gericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Richtlinie 2014/23 über die Konzessionsvergabe ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 28. Februar 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-390/20 Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland / Kommission

Finanzierung der Festen Fehmarnbeltquerung

Mit [Beschluss vom 20. März 2020](#) gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass das öffentliche Finanzierungsmodell für die Feste Fehmarnbeltquerung zur Verbindung der dänischen und der deutschen Küste mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar ist.

Die Kommission hatte das Finanzierungsmodell bereits im Juli 2015 ein erstes Mal genehmigt.

Auf Klagen von Scandlines und Stena Line hin erklärte das Gericht der EU den Kommissionsbeschluss von 2015 jedoch mit Urteilen vom 13. Dezember 2018 aus verfahrensrechtlichen Gründen teilweise für nichtig (Urteile [T-630/15](#) und [T-631/15](#)). Das Gericht bestätigte den Kommissionsbeschluss zwar bezüglich der Femern Landanlæg gewährten Finanzierung für die Hinterlandanbindung, stellte jedoch fest, dass die Kommission ein förmliches Prüfverfahren hätte einleiten müssen, um die Maßnahmen zu bewerten, die Dänemark der Femern A/S gewährt hatte.

Das auf diese Urteile hin von der Kommission eingeleitete Prüfverfahren wurde mit dem Beschluss vom 20. März 2020 abgeschlossen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/20/501](#)). Die Urteile des Gerichts hatte der Gerichtshof mit Urteil vom 6. Oktober 2021 bestätigt ([C-174/19 P](#) und [C-175/19 P](#)).

Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland haben den Kommissionsbeschluss vom 20. März 2020 vor dem Gericht der EU angefochten (wie zuvor schon den Kommissionsbeschluss von 2015). Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 28. Februar 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-364/20 Dänemark / Kommission

Finanzierung der Festen Fehmarnbeltquerung

Auch Dänemark hat den Beschluss der Kommission vom 20. März 2020, mit dem die Kommission zu dem Schluss gelangte, dass das öffentliche Finanzierungsmodell für die Feste Fehmarnbeltquerung mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar sei, vor dem Gericht der EU angefochten. Anders als Scandlines beanstandet Dänemark den Beschluss jedoch nur insoweit, als die Kommission darin festgestellt hat, dass die Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der Femern A/S als staatliche Beihilfe anzusehen seien. Nach Ansicht Dänemarks hätten die Maßnahmen gar nicht erst als staatliche Beihilfe eingestuft werden dürfen. Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 28. Februar 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-7/19 Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland / Kommission

Finanzierung der Festen Fehmarnbeltquerung

Mit einer [Entscheidung vom 28. September 2018](#) antwortete die Kommission auf Beschwerden von Scandlines, die Kommission habe in ihrer ersten Genehmigungsentscheidung vom Juli 2015 nicht alle Maßnahmen Dänemarks zugunsten von Femern und Femern Landanlæg geprüft. Die Kommission stellte fest, dass die fraglichen Maßnahmen entweder keine staatlichen Beihilfen darstellten oder jedenfalls mit dem

Binnenmarkt vereinbar seien.

Scandlines hat auch diese Entscheidung vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil auch über diese Klage verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 29. Februar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-222/22 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Nachträgliche religiöse Bekehrung)

Selbst herbeigeführter Nachfluchtgrund

Ein Iraner hat in Österreich 2015 erstmals beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Die Behörde wies den Antrag ab und erließ eine Rückkehrentscheidung.

2019 stellte der Betroffene erneut einen Antrag (sog. Folgeantrag) auf internationalen Schutz, den er damit begründete, dass er nach Rechtskraft der vorherigen abweisenden Entscheidung vom Islam zum Christentum konvertiert sei.

Das BFA wies seinen Antrag hinsichtlich der Zuerkennung des Status als Asylberechtigter ab, erkannte dem Betroffenen jedoch den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zu und erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung. Die Konversion des Betroffenen sei ein selbst herbeigeführter Nachfluchtgrund, so dass nach österreichischem Recht lediglich subsidiärer Schutz zuzuerkennen sei.

Der Betroffene erhob gegen diesen Bescheid eine Beschwerde an das österreichische Bundesverwaltungsgericht, welches ihm das Asylrecht mit der Begründung zuerkannte, der selbst herbeigeführte Nachfluchtgrund der Konversion habe hier keinen missbräuchlichen Charakter und sei daher auch kein Hindernis.

Das BFA hat gegen dieses Urteil eine Amtsrevision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eingereicht, welcher nun vom EUGH wissen möchte, ob das Unionsrecht einer Regelung eines Mitgliedstaates entgegensteht, wonach einem Fremden, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Fremde nach Verlassen seines Herkunftsstaates selbst geschaffen hat (siehe auch die [Mitteilung des VwGH](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Juni 2023 die Ansicht vertreten, dass einem Drittstaatsangehörigen, der einen Folgeantrag gestellt hat, die Anerkennung als Flüchtling nur verweigert werden dürfe, wenn feststehe, dass dieser Antrag eindeutig auf einer Verfolgungsgefahr beruhe, die der Antragsteller nach der bestandskräftigen Entscheidung über seinen früheren Antrag vorsätzlich und unredlich allein deshalb herbeigeführt habe, um die für seine Anerkennung als Flüchtling erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 29. Februar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-606/21 Doctipharma

Online-Plattform für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Doctipharma betreibt die Website www.doctipharma.fr, über die Kunden bei Apothekern nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel bestellen können. Die französische Apothekervereinigung ist der Ansicht, dass Doctipharma rechtswidrig handelt, weil es am elektronischen Arzneimittelhandel teilnehme, ohne Apothekereigenschaft zu besitzen. Sie hat das Unternehmen daher vor den französischen Gerichten auf Unterlassung verklagt.

Das Berufungsgericht Paris hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung

hinsichtlich der unionsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Tätigkeit ersucht.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 13. Juli 2023 u.a. die Ansicht vertreten, dass der Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel (Richtlinie 2001/83) dem in Rede stehenden Verbot entgegenstehe, sofern nicht nachgewiesen werde, dass es zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sowohl geeignet als auch erforderlich ist.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 29. Februar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-584/22 Kiwi Tours

Rückerstattung der Reisekosten bei pandemiebedingtem Rücktritt

Ein deutsches Ehepaar buchte im Januar 2020 bei dem Reiseunternehmen Kiwi Tours eine Reise nach Japan, die vom 3. bis zum 12. April 2020 stattfinden sollte. Auf die Gesamtkosten von 6.148,00 Euro leisteten sie eine Anzahlung von 1.230,00 Euro.

Mit Schreiben vom 1. März 2020 trat das Ehepaar wegen der vom Corona-Virus ausgehenden Gesundheitsgefährdung von der Reise zurück. Kiwi Tours erstellte daraufhin eine Stornorechnung über weitere 307,00 Euro, die das Ehepaar bezahlte.

Am 26. März 2020 erließ Japan ein Einreiseverbot. Das Ehepaar verlangte hierauf Rückzahlung der geleisteten Beträge. Da Kiwi Tours dem nicht nachkam, hat der Verbraucher das Unternehmen vor den deutschen Gerichten verklagt.

Der Bundesgerichtshof möchte vom Gerichtshof wissen, ob nach der Pauschalreiserichtlinie 2015/2302 für die Beurteilung der Berechtigung des Rücktritts nur jene unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände maßgeblich sind, die im Zeitpunkt des Rücktritts bereits aufgetreten sind,

oder ob auch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände zu berücksichtigen sind, die nach dem Rücktritt, aber noch vor dem geplanten Beginn der Reise tatsächlich auftreten.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 21. September 2023 die Ansicht vertreten, dass die Beurteilung des Auftretens unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände, die die Durchführung des Vertrags erheblich beeinträchtigen, wodurch der Reisende zum Rücktritt vom Pauschalreisevertrag ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr berechtigt wird, ausschließlich zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag vorzunehmen sei. Das Entstehen dieses Rechts hänge nicht davon ab, ob solche Umstände nach dem Rücktritt vom Vertrag tatsächlich aufgetreten seien.

Weitere Informationen

Donnerstag, 29. Februar 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-17/22 HTB Neunte Immobilien Portfolio und C-18/22 Ökorenta Neue Energien Ökostabil IV

Auskunft über Mitbeteiligte an einem Investmentfonds

Zwei Anlagegesellschaften, die über eine Treuhandgesellschaft mittelbar an einer Publikumsfondsgesellschaft beteiligt sind, klagen vor dem Amtsgericht München auf Auskunft über die Namen und Adressen aller anderen Fondsbeteiligten. Sie machen geltend, dass es ihr Recht sei, zu den anderen Beteiligten Kontakt aufzunehmen. Sie würden mit ihnen über den Ankauf von deren Anteilen verhandeln und sie zu einem Meinungsaustausch näher kennenlernen wollen. Das in den Beteiligungs- und Treuhandverträgen vorgesehene Verbot, die Daten anderer Beteiligter weiterzugeben, sei unwirksam.

Das Amtsgericht München möchte vom Gerichtshof wissen, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen nach der Datenschutz-Grundverordnung ein berechtigtes Interesse an der Auskunft über alle oder zumindest bestimmte Mitbeteiligte besteht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

[Weitere Informationen C-17/22](#)

[Weitere Informationen C-18/22](#)

Donnerstag, 29. Februar 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-123/23 Khan Yunis und C-202/23 Baabda

Neuer Asylantrag nach erfolglosem Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat

Ein Libanese bzw. eine staatenlose Palästinenserin mit ihren zwei minderjährigen Kindern beanstanden vor einem deutschen Gericht, dass ihre in Deutschland gestellten Zweitanträge auf Asyl als unzulässig abgelehnt wurden.

Ein Zweitantrag liegt vor, wenn bereits in einem anderen Mitgliedstaat ein erstes Asylverfahren erfolglos abgeschlossen wurde. In den vorliegenden Fällen hatten die Betroffenen bereits in Polen bzw. in Belgien Asyl beantragt. Die dortigen Verfahren wurden jedoch eingestellt bzw. die Anträge wurden abgelehnt. Nach deutschem Recht werden Zweitanträge als unzulässig, d.h. ohne erneute Prüfung in der Sache, abgelehnt, wenn weder sich die Sach- oder Rechtslage maßgeblich zugunsten der Betroffenen geändert hat noch neue Beweismittel vorliegen, die eine günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten.

Das deutsche Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Ablehnung von Zweitanträgen als unzulässig mit der Verfahrensrichtlinie 2013/32 vereinbar ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

[Weitere Informationen C-123/23](#)

[Weitere Informationen C-202/23](#)

Donnerstag, 29. Februar 2024

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-264/23 Booking.com und Booking.com (Deutschland)

Streit um Bestpreisklauseln

Im Rahmen einer Klage gegen zahlreiche deutsche Hotels vor dem Bezirksgericht Amsterdam begehrt Booking.com die Feststellung, dass ihre Bestpreisklauseln rechtmäßig waren. Die Hotels sind der Meinung, dass diese Klauseln gegen europäisches Wettbewerbsrecht verstoßen.

Bis zum 1. Juli 2015 verwendete Booking.com eine sogenannte „weite Bestpreisklausel“. Nach dieser Klausel war es den Unterküften nicht gestattet, über ihre eigenen Vertriebskanäle oder über von Dritten betriebene Vertriebskanäle Zimmer zu einem niedrigeren Preis als auf Booking.com anzubieten.

Nachdem das deutsche Bundeskartellamt in einem Verfahren betreffend eine andere Online-Hotelplattform entschieden hatte, dass eine vergleichbare weite Bestpreisklausel sowohl gegen das europäische als auch gegen das deutsche Kartellverbot verstoße, ersetzte Booking.com am 1. Juli 2015 ihre weite Bestpreisklausel gegen eine enge Bestpreisklausel. Danach war es den Unterküften lediglich untersagt, über ihre eigenen Vertriebskanäle Zimmer zu einem niedrigeren Preis anzubieten.

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2015 entschied das Bundeskartellamt, dass auch diese enge Bestpreisklausel gegen das europäische und das deutsche Wettbewerbsrecht verstoße, und untersagte deren Verwendung. Der Bundesgerichtshof bestätigte die Unzulässigkeit der engen Bestpreisklausel mit Beschluss vom 18. Mai 2021 (siehe BGH-Pressmitteilung [Nr. 99/21](#)).

Das Bezirksgericht Amsterdam möchte vom Gerichtshof wissen, ob sowohl die weite als auch die enge Bestpreisklausel als Nebenabrede anzusehen und als solche vom europäischen Kartellverbot ausgenommen sind. Sollte dem nicht so sein, möchte es ferner wissen, wie der Markt für Online-Hotelplattformdienste abzugrenzen ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

Weitere Informationen



Dienstag, 5. März 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-234/21 *Défense Active des Amateurs d'Armes u. a.*

Übergangsregelung für halbautomatische Waffen

Im Rahmen einer Klage gegen die Reform des belgischen Waffengesetzes äußert der belgische Verfassungsgerichtshof Zweifel an der Gültigkeit einer Bestimmung einer EU-Richtlinie, die mit dieser Reform in das belgische Recht umgesetzt wurde.

Aufgrund dieser Gesetzesreform wurden 2019 in Belgien verschiedene Arten halbautomatischer Waffen verboten, deren Erwerb und Besitz bis dahin erlaubt war.

Waren solche Waffen hingegen vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und registriert worden, waren sie übergangsweise und unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend der Möglichkeit, die die Richtlinienbestimmung den Mitgliedstaaten bot, weiterhin erlaubt.

Die in der Richtlinienbestimmung vorgesehene Übergangsregelung gilt jedoch nicht für die Besitzer von halbautomatischen Waffen, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden.

Der belgische Verfassungsgerichtshof ersucht den Gerichtshof, sich zur Gültigkeit der Übergangsregelung zu äußern. Er ist der Ansicht, diese Bestimmung könne mit dem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, dem Diskriminierungsverbot, dem Recht auf Eigentum sowie dem Grundsatz des Vertrauensschutzes kollidieren.

Nachdem bereits am 19. September 2023 eine mündliche Verhandlung vor der Ersten Kammer stattgefunden und Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona am 24. November 2023 seine Schlussanträge vorgelegt hatte, beschloss der Gerichtshof auf Anregung der Ersten Kammer, diese

Rechtssache der Großen Kammer zuzuweisen. Daher fand am 8. Mai 2023 erneut eine mündliche Verhandlung – vor der Großen Kammer – statt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 5. März 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-588/21 P Public.Resource.Org und Right to Know / Kommission u. a.

Zugang zu CEN-Sicherheitsnormen für Spielzeug

Public.Resource.Org und Right to Know sind zwei gemeinnützige Organisationen, deren vorrangige Aufgabe darin besteht, das Recht für alle Bürger frei zugänglich zu machen.

Sie beantragten bei der Kommission Zugang zu vier harmonisierten Normen, die das Europäische Komitee für Normung (CEN) angenommen hatte. Es handelt sich um die folgenden Normen: EN 71-5:2015 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets) ausgenommen Experimentierkästen“; EN 71-4:2013 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche“; EN 71-12:2013 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 12: N-Nitrosamine und N-nitrosierbare Stoffe“ und die Norm EN 12472:2005+A 1:2009 „Simulierte Abrieb- und Korrosionsprüfung zum Nachweis der Nickelabgabe von mit Auflagen versehenen Gegenständen“.

Da die Kommission ihren Antrag ablehnte, erhoben sie Klage beim Gericht der EU. Sie machten u.a. geltend, dass die angeforderten harmonisierten Normen Teil des „Unionsrechts“ seien und der Zugang zu ihnen daher frei und unentgeltlich sein müsse. In Bezug auf einen „Gesetzestext“, der jedermann frei zugänglich sein müsse, könnten keine privaten Rechte eingeräumt werden, so dass diese Normen nicht urheberrechtlich geschützt werden könnten.

Das Gericht wies ihre Klage jedoch mit Urteil vom 14. Juli 2021 ab ([T-185/19](#)). Die beiden Organisationen haben daraufhin ein Rechtsmittel

beim Gerichtshof eingelegt, mit dem sie ihr Anliegen weiter verfolgen.

Nach Ansicht von Generalanwältin Medina müssen europäische harmonisierte technische Normen wegen ihrer besonderen Rechtsnatur als unionsrechtliche Rechtsakte, frei und kostenlos zugänglich sein (siehe Pressemitteilung [Nr. 110/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 5. März 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-755/21 P Kočner / Europol

Schadensersatz bei Verstoß gegen Datenschutzregelungen

Nach der Ermordung eines slowakischen Journalisten und dessen Verlobter am 21. Februar 2018 in der Slowakei führten die slowakischen Behörden umfangreiche Ermittlungen durch. Im Rahmen dieser Ermittlungen sicherte die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) auf Ersuchen der slowakischen Behörden die Daten, die auf zwei mutmaßlich Herrn Kočner gehörenden Mobiltelefonen und auf einem USB-Speichermedium gespeichert waren.

Europol übermittelte im Laufe des ersten Halbjahres 2019 den slowakischen Behörden mehrere Berichte über die bezüglich des USB-Speichermediums durchgeführten Maßnahmen. Nachdem im Mai 2019 in der slowakischen Presse und im Internet sehr umfangreiche Informationen, insbesondere Transkripte von privaten Gesprächen, die u. a. von den fraglichen Mobiltelefonen stammten, aufgetaucht waren, hat Herr Kočner beim Gericht der Europäischen Union Klage erhoben. Er hat beantragt, Europol zur Zahlung eines Betrags von 100 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu verurteilen, der ihm u. a. durch die Verletzung seiner Ehre, seines beruflichen Ansehens und seines Rechts auf Privat- und Familienleben entstanden sei, weil Europol gegen seine Verpflichtungen im Bereich des Datenschutzes verstoßen habe.

Das Gericht stellte mit Urteil vom 29. September 2021 fest, dass der

beanstandete Schaden nicht Europol zuzurechnen sei und wies die Klage vollumfänglich ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 165/21](#)).

Herr Kočner hat das Urteil des Gerichts vor dem Gerichtshof angefochten.

Generalanwalt Rantos schlug dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vor zu entscheiden, dass Europol und ein Mitgliedstaat, in dem ein Schaden im Zusammenhang mit einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung eingetreten ist, gesamtschuldnerisch haften können (siehe Pressemitteilung [Nr. 102/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 6. März 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-47/23 Kommission / Deutschland (Verschlechterung der mageren Heuwiesen)

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die Kommission hat gegen die Bundesrepublik Deutschland geklagt.

Der Gerichtshof solle feststellen, dass die Bundesrepublik gegen ihre unionsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen habe, indem sie es allgemein und strukturell versäumt habe, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der mageren Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen in den dafür ausgewiesenen Gebieten zu treffen.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 6. März 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-647/22 Puma /

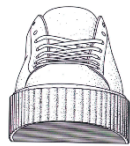
EUIPO – Handelsmaatschappij J. Van Hilst (Schuhe)

Markenrecht – Geschmacksmusteranmeldung

Seit dem 26. Juli 2016 ist die Puma SE Inhaberin eines beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters (GGM) für Schuhe.



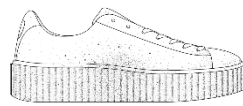
1



2



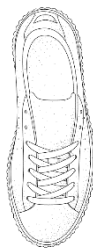
3



4



5



6



7

Am 22. Juli 2019 stellte eine Niederländische Gesellschaft (Handelsmaatschappij J. Van Hilst), einen Antrag auf Nichtigkeitsklärung des GGM. Sie trug vor, dass dem angegriffenen GGM die Neuheit und Eigenart fehle.

Mit Entscheidung vom 19. März 2021 erklärte die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO das angegriffene GGM für nichtig und legte der Inhaberin des Geschmacksmusters die Kosten auf. Puma hat gegen diese Entscheidung vor der Beschwerdekammer der EUIPO Beschwerde erhoben. Diese wurde

zurückgewiesen.

Hiergegen hat Puma vor dem Gericht der EU eine Klage erhoben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. März 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-604/22 IAB Europe

Vereinbarkeit von *Real Time Bidding*-Standard mit der DSGVO

IAB Europe, ein Branchenverband für das digitale Marketing- und Werbeökosystem, hat das *Transparency and Consent Framework* (TCF) entwickelt. Dabei handelt es sich um einen Standard, mit dem Präferenzen von Nutzern im Hinblick auf Werbezwecke in einem *Transparency and Consent String* (im Folgenden: TC-String) einfach festgehalten werden können. Dieser spielt eine zentrale Rolle beim *Real Time Bidding*. Hierbei handelt es sich um die in Echtzeit stattfindende und automatisierte Online-Versteigerung von Nutzerprofilen für den Kauf und den Verkauf von Werbeplätzen im Internet.

Das TCF vereinfacht die Bestimmung der von den Consent Management Plattformen erfassten Nutzerpräferenzen. Diese Präferenzen werden anschließend im TC-String kodiert und gespeichert, der den Organisationen bereitgestellt wird, die am OpenRTB-System, einer der am meisten verwendeten technischen Standards für Real Time Bidding, teilnehmen. Sie wissen dann, wofür Nutzer ihre Zustimmung erteilt haben und was sie abgelehnt haben. Die CMP speichert auch ein Cookie (Euconsent-v2) auf dem Gerät des Nutzers. Der TC-String und das Euconsent-v2-Cookie können – miteinander kombiniert – der IP-Adresse des Nutzers zugeordnet werden.

Verschiedene belgische und ausländische Parteien, u.a. die Fundacja Panoptykon und Stichting Bits of Freedom, haben bei der belgischen Datenschutzbehörde Beschwerden gegen dieses Vorgehen eingereicht. Diese gab mit Entscheidung vom 22. Februar 2022 der Beschwerde statt

und verpflichtete IAB Europe dazu, eine Reihe technischer und organisatorischer Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Praktiken mit der DSGVO in Einklang zu bringen, und verhängte eine verwaltungsrechtliche Geldbuße von 250 000 Euro.

Gegen diese Entscheidung legte IAB Europe Berufung beim Appellationshof Brüssel ein. Hierzu hat der EuGH zu entscheiden.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. März 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-582/22 Die Länderbahn u. a.

Nachträgliche Überprüfung von Nutzungsentgelten für das DB-Eisenbahnnetz

Die Länderbahn, die Prignitzer Eisenbahn, die Ostdeutsche Eisenbahn und die Ostseelands Verkehrs GmbH bieten in unterschiedlichen Gebieten Deutschlands Schienenpersonennahverkehrsdienste an. Sie nutz(t)en das Netz der Deutschen Bahn (DB Netz), um ihre Verkehrsleistungen zu erbringen und zahl(t)en hierzu eine Gebühr.

Sie begehren vor dem Verwaltungsgericht Köln die Verpflichtung der Bundesnetzagentur, die Unwirksamkeit der Infrastrukturnutzungsentgelte der Jahre 2002 bis 2011 mit Wirkung für die Vergangenheit und daran anknüpfende Rückzahlungspflichten der DB Netz insoweit festzustellen, als die Entgelte auf Regionalfaktoren beruhten. Dafür berufen sie sich insbesondere auf das Urteil des Gerichtshofs [CTL Logistics](#).

Das Verwaltungsgericht Köln hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona schlug dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen u.a. vor zu entscheiden, das EU-Recht sei so auszulegen, dass es Sache des jeweiligen Mitgliedstaats ist, zu entscheiden, ob die Regulierungsstelle für den Eisenbahnsektor befugt ist, die Rückzahlung der Entgelte, deren Unwirksamkeit sie festgestellt hat, durch den

Infrastrukturbetreiber anzuordnen.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. März 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-652/22 Kolin İnşaat Turizm Sanayi ve Ticaret

Öffentliches Vergabeverfahren

Am 7. September 2020 hat die Kroatische Staatliche Kontrollkommission für die öffentliche Auftragsvergabe eine Bekanntmachung über einen Auftrag im offenen Vergabeverfahren für Infrastrukturprojekte mit einem geschätzten Wert von 2 042 900 000 HRK veröffentlicht.

Am 25. Januar 2022 vergab die Kontrollkommission diesen an ein Bieterkonsortium. Gegen diese Vergabeentscheidung legte ein türkisches Bauunternehmen, Kolin İnşaat Turizm Sanayi ve Ticaret A.Ş., Widerspruch ein. Nach der Durchführung einer erneuten Prüfung und Bewertung erließ die Auftraggeberin eine neue Vergabeentscheidung, mit der sie erneut das Angebot des Bieterkonsortiums auswählte.

Gegen diese neue Vergabeentscheidung legte das türkische Unternehmen einen weiteren Widerspruch bei der Kontrollkommission ein, der erneut abgewiesen wurde. Gegen diesen Bescheid hat Kolin İnşaat Turizm Sanayi ve Ticaret A.Ş. beim kroatischen Obersten Verwaltungsgerichtshof ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eingeleitet.

Hierzu hat der EuGH zu entscheiden.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. März 2024

Schlussanträge der Generalanwältin am **Gerichtshof** in den verbundenen Rechtssachen C-771/22 HDI Global und C-45/23 MS Amlin Insurance

Insolvenz von Reiseveranstaltern

Zwei Verbraucher haben mit den Reiseveranstaltern Flamenco Sprachreisen GmbH bzw. Exclusive Destinations NV Pauschalreiseverträge abgeschlossen. Während der Covid-19 Pandemie wurden beide Unternehmen für insolvent erklärt und geschlossen.

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und das Unternehmensgericht von Brüssel wollen vom Gerichtshof wissen, ob laut dem Unionsrecht zu Pauschalreisen Zahlungen des Reisenden, die er vor Reiseantritt an den Reiseveranstalter geleistet hat, nur dann gesichert sind, wenn die Reise infolge der Insolvenz nicht stattfindet, oder ob auch Zahlungen abgesichert sind, die vor Insolvenzeröffnung an den Reiseveranstalter geleistet wurden, wenn der Reisende vor der Insolvenz aufgrund von außergewöhnlichen Umständen zurücktritt.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-771/22](#)

[Weitere Informationen C-45/23](#)

Donnerstag, 7. März 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-84/22 UBS Group u. a. / Kommission

Kartellrecht - Markt für Devisengeschäfte ("Forex")

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2021 verhängte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 83 Mio. Euro gegen die Bank Credit Suisse. Bestimmte Händler, die für den Devisenkassahandel mit G10-Währungen für Rechnung der Bank zuständig sind, haben sensible Informationen und

Handelsabsichten ausgetauscht und ihre Handelsstrategien koordiniert (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

Auf der Grundlage des Informationsaustauschs konnten die Händler in Kenntnis der Marktsituation entscheiden, ob und wann sie die Währungen, die sie in ihren Portfolios hielten, verkaufen oder kaufen wollten – im Gegensatz zu einer Situation, in der unabhängig voneinander handelnde Händler das mit ihren Entscheidungen verbundene Risiko eingehen.

Diesen Beschluss hat Credit Suisse vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

